

Satzung

der

Pfarrer-Norbert-Stang-und-Paul-Herbst-Stiftung in Ebermannstadt

Präambel

Pfarrer Michael Norbert Stang (* 16.07.1751, + 13.02.1829) vermachte mit Testament vom 10.09.1828 der Stadt Ebermannstadt das zu dieser Zeit noch nicht ganz vollendete, schlecht gebaute Pfründnerhaus mit der Auflage, es für 200 Gulden herzurichten, um armen Bürgern mit gutem Lebenswandel eine Unterkunft zu bieten. Neben weiteren 1.800 Gulden vermachte er der Stadt seine daselbst liegenden Grundstücke.

Mit Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 17.02.1867 erhielt die Stiftung die allerhöchste Genehmigung.

Die Stiftung erfüllte bis etwa 1938 ihren Zweck. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Räume vermietet. Die Überschüsse wurden der Paul-Herbstschen-Krankenpflegestiftung zugeführt. 1965 wurde das Stiftungsgebäude (Kirchenplatz 2) gegen das städtische Gebäude, Feuersteinstraße 15, vertauscht, zumal größere Reparaturen anstanden und das Geld hierfür fehlte. Nachdem die letzte Mieterin aus dem Gebäude Feuersteinstraße 15 ausgezogen war, wurde auch dieses Anwesen 1996 veräußert.

Die Paul-Herbstsche ambulante Krankenpflegestiftung verdankt ihr Entstehen Paul Herbst (* 09.02.1863, + 25.05.1918) vormals Buchbinder in Ebermannstadt. Mit Testament vom 28.09.1911 setzte er die Gemeinde Breitenbach mit der Auflage als seine Erbin ein, nach seinem Tode eine ambulante Krankenpflege für die Gemeinden Breitenbach und Ebermannstadt einzurichten und zu erhalten. Die Station sollte mit zwei Krankenschwestern, womöglich aus dem Orden vom „Göttlichen Erlöser“ in Würzburg, evtl. auch aus einem anderen Orden errichtet werden. Der Erblasser verstarb 1918.

Obwohl die Stiftung nie rechtsaufsichtlich genehmigt war, wirkten die Ordensschwestern fast 50 Jahre segensreich in Breitenbach und Ebermannstadt. Am 17.10.1967 wurde die letzte Ordensschwester aus gesundheitlichen Gründen abberufen.

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Ebermannstadt vom 21.02.2000 wird das Vermögen der nicht rechtsfähigen Paul-Herbstschen Stiftung der Pfarrer-Norbert-Stangschen Wohltätigkeitsstiftung zugestiftet.

Gleichzeitig wird zum Andenken an Paul Herbst der Name der Stiftung geändert, der Stiftungszweck erweitert und die Satzung neu gefasst.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Art, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Pfarrer-Norbert-Stang-und-Paul-Herbst-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ebermannstadt.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Hilfe für bedürftige, kranke oder alte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ebermannstadt.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Betrieb von Seniorenwohnungen und Pflegeplätzen in Ebermannstadt;
 2. Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Bürgerinnen und Bürger und
 3. Förderung von Einrichtungen der ambulanten Krankenpflege.
- 3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 4

Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

- 2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - 1) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - 2) aus Zuwendungen, so weit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden.
- 4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Ebermannstadt verwaltet und vertreten.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, so weit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. So weit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken wirksam.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Ebermannstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Forchheim. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 17. August 1962 außer Kraft.

Stadt Ebermannstadt, den 21. Februar 2000

Kraus

1. Bürgermeister